

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

Wiesbaden, 25. Juni 2012  
Az. 4.7.3.5.

## **Stellungnahme**

Gesetz über die Finanzierung von Ersatzschulen  
(Ersatzschulfinanzierungsgesetz – ESchFG)

### **A. Allgemeine grundlegende Änderungsanforderungen**

Wir nehmen mit großer Zustimmung zur Kenntnis, dass der Wortlaut des Gesetzentwurfs eine sehr zufriedenstellende Übernahme der Vorarbeiten der Mitglieder des Runden Tisches darstellt. Der Gesetzentwurf entspricht in seinem Wortlaut den Prinzipien der Transparenz und der Verteilungsgerechtigkeit. Erstmals ist es in enger Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Kultusministerium und Schulträgern gelungen, die Personalkosten bzw. Schulvollkosten des Landes und die Sachkosten bzw. Schulvollkosten der kommunalen Schulträger vollständig und transparent zu ermitteln und beides zusammen als die maßgebliche Referenzgröße für die Zuschüsse für Ersatzschulen in einen Gesetzestext aufzunehmen.

Damit stellt Hessen die Ersatzschulfinanzierung auf ein solides, nachvollziehbar berechenbares Fundament. Da die Vollkosten des öffentlichen Schulsystems erstmals auch in ihrer Differenzierung nach Schulformen ermittelt werden konnten, ermöglicht dieses neue Berechnungsmodell, auch Mängel in der bisherigen Verteilung der Ersatzschulmittel zwischen den Schulformen nachvollziehbar auszugleichen.

Die erstmalige Erfassung der Schulvollkosten des öffentlichen Schulsystems macht es dem Land möglich, Zusatzzahlungen für die besondere pädagogische Prägung einer Schule oder die Erstattung von Investitionskosten einzusparen. Eine tatsächliche und dauerhafte Erhöhung der Ersatzschulzuschüsse auf 85 % würde es auch den Trägern ermöglichen, die durch das Einfrieren der Ersatzschulbeihilfe auf das Niveau von 2009 entgangenen Leistungen von ca. 45 Mio. Euro zu verkraften. Durch die anvisierte Zielgröße von 85 % Ersatzschulbeihilfe würde zudem ein Wert erreicht, der erstmals die Einhaltung des Sonderungsverbots ohne übermäßige Beanspruchung von Eigenmitteln der Träger ermöglichte.

Trotz der unzweifelhaften Vorzüge des Wortlauts der Novelle des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes müssen die dem Gesetz zugrunde gelegten Zahlen und der entsprechende Rechenmodus in drei Punkten als wesentlich unzureichend kritisiert werden.

#### **1. Die in die Eröffnungsbilanz eingestellten Grundbeträge**

Die eingestellten Grundbeträge sind identisch mit den Beträgen aus dem Jahr 2009, die als Besitzstand nach dem Einfrieren der Beihilfebeträge fortgezahlt wurden. Damit sind die Zahlungen aus dem Jahr 2009 die Anfangsbeträge für den Stufenplan. Die Beträge aus dem Jahr 2009 sind gleichzeitig die Grundbeträge,

auf die bezogen sich nur die Prozentsätze im Stufenplan von 2013 bis 2017 verändern. Das bedeutet, dass am Ende des Stufenplans im Jahr 2017 nur 85 % von 2009 und nicht des Vorvorjahres erreicht werden.

## **2. Der Stufenplan von 2013 bis 2017**

Die Anmerkung in Ziffer 1 wird dadurch bekräftigt, dass der Stufenplan keinen Inflationsausgleich enthält und keinerlei Tarifabschlüsse oder andere Wachstumsfaktoren berücksichtigt. Im Stufenplan wird nur der Prozentsatz eines Fixbetrags – Rechnungsjahr 2009 – gesteigert, und zwar von 72 über 74, 75, 80 auf schließlich 85 Prozent. Diese Prozentsätze weisen jeweils Anteile eines Fixbetrags aus dem Rechnungsjahr 2009 für die jeweilige Schulform aus. Die Ergebnisse werden erstmals für das Jahr 2013 und dann fortlaufend bis 2017 nach dem neuen Rechnungsmodell des Runden Tisches, aber mit der Einschränkung ermittelt, dass sie jährlich konstant aus den Personalkosten für 2009 plus dem Sachkostenbetrag aus der Gemeindefinanzstatistik der letzten vier für 2009 verfügbaren Jahre, d. h. 2004 bis 2007 gebildet werden.

## **3. Die Abriegelung eines Korridors von +/- 2 Prozent Wachstum für die Zeit ab 2018 bei einer geplanten unbefristeten Geltungsdauer des Gesetzes**

Die Korridorregelung begrenzt einerseits Schwankungen der Ausgaben im öffentlichen Bereich in ihren Auswirkungen auf die Ersatzschulbeträge auf max. 2 Prozent. Andererseits entkoppelt sie die Ersatzschulfinanzierung von dem vom Gesetzgeber gewählten Prinzip, sich auf die realen Kosten des öffentlichen Systems des jeweiligen Vorvorjahres zu beziehen.

Nach internen Berechnungen lag schon für das Jahr 2009 die Ersatzschulbeihilfe durchschnittlich für alle Schulformen bei nur 69,3 Prozent der Kosten des öffentlichen Schulsystems. Er wird im ersten Jahr der Neuberechnung, d.h. 2013, nochmals um 3,0 % auf 66,3 % der vom neuen Gesetz verlangten 85 % abfallen. Am Ende des Stufenplans 2017 wird er bei einem realen Wert von 74 % statt bei 85 % liegen. D. h., durch den Stufenplan wird nur nominell der Prozentsatz auf 85 Prozent gesteigert, real liegt der Zuschusswert mit 74 % der Kosten des öffentlichen Schulsystems für 2017 weit darunter. Durch die anschließende Korridorregelung, ab 2018, würde sich der Prozentsatz bei einem Wachstum der öffentlichen Kosten von jährlich mehr als 2 Prozent ständig verringern. Auch bei einem Wachstum der öffentlichen Kosten innerhalb dieses Korridors sind tatsächliche 85 % Beihilfezahlung von den tatsächlichen Kosten des öffentlichen Schulsystems aus dem Vorvorjahr nie mehr zu erreichen.

Nach einer vergleichenden Hochrechnung zwischen dem neuen und dem alten Berechnungsmodell bezüglich der Entwicklung der Beihilfezahlungen, d. h. zwischen Stufenplan und Fortschreibung der bisherigen Ersatzschulbeihilfezahlungen ergibt sich für die Jahre 2013-17 eine Differenz von 24 Millionen zugunsten des neuen Modells.

Stellt man jedoch allein den Minusbetrag von 45 Millionen für entgangene Zahlungen aus den Jahren 2009 bis 2011 in Rechnung – Einfrierung der Beiträge auf den Wert von 2009 -, so verwandelt sich der „Gewinn“ von 24 Millionen aus der Erhöhung des Prozentsatzes von 72 auf 85 % (2013-17) in einen Verlust von 21 Millionen.

Hinzu kommt, dass der reale Wert der Beihilfezahlungen für das Jahr 2017 nicht bei 85 Prozent, sondern bei 74 % liegt. Daraus leiten sich für uns folgende notwendige Forderungen ab:

1. Wir erwarten am Ende des Stufenplans reale 85 Prozent der Vorvorjahreskosten des öffentlichen Schulsystems.
2. Zur Erreichung dieses Ziels sollte der Stufenplan nicht nur eine Steigerung des Prozentsatzes eines Fixbetrages (Bezugsjahr 2009) beinhalten, sondern auch den Grundbetrag entsprechend steigern, d. h. jeweils das Vorvorjahr zugrunde legen.
3. Die Deckelung des Wachstums auf 2 Prozent in der Korridorphase widerspricht der Orientierung an den Kosten des öffentlichen Systems. Diese Begrenzung muss daher entfallen.

## **B. Verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer Änderung**

### **I. Änderung folgender Regelungen im Entwurf**

An dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 des Entwurfes, der 85 % bzw. 90 % der Personalkosten und Sachkosten der Schulträger und des Landes als jährlichen Zuschuss anführt, ist festzuhalten. Der Wortlaut des Gesetzes in § 2 Abs. 1 steht jedoch in Widerspruch zu den sich aus § 8 i. V. m. der Anlage und § 3 Abs. 2 S. 2 ergebenden Folgen. Daher erfordert eine tatsächliche Umsetzung des § 2 Abs. 1 eine Änderung folgender Regelungen:

1. § 8 i. V. m. Anlage  
Die Anlage sollte nicht nur eine Steigerung des Prozentsatzes eines fixen Grundbetrages, sondern auch eine Steigerung des Grundbetrages selbst enthalten. Außerdem sollte jeweils der Grundbetrag des Vorvorjahres, also für 2013 das Jahr 2011, zu Grunde gelegt werden. Denn in § 3 Abs. 1 wird für die Berechnung der Personalkosten auf das Vorvorjahr und für die Sachkosten auf die letzten vier Jahre abgestellt. Wenn das Gesetz zum 01.01.2013 in Kraft tritt (§ 10), ist folglich in der Anlage beim Grundbetrag nicht auf das Jahr 2009, sondern auf 2011 abzustellen.
2. § 3 Abs. 2 S. 2  
Die Korridorregelung in Höhe von 2 % sollte ersatzlos gestrichen werden.
3. § 6  
Wenn die tatsächlichen 85 % bzw. 90 % erreicht werden, sollte in § 6 das Sonderungsverbot ausdrücklich mit aufgenommen werden, um die verfassungsrechtliche Bedeutung zu unterstreichen.
4. § 7  
Hier sollte als Zusatz aufgenommen werden, dass die Gastschulbeiträge für Schüler aus anderen Bundesländern beim Besuch freier Schulen vom Land Hessen übernommen werden. Denn dieses ist für öffentliche Schulen in § 164 HSchG geregelt und das Gleichbehandlungsgebot erfordert hier eine Anpassung.

5. § 10  
Die Unbefristetheit findet nur dann unsere Zustimmung, wenn die zuvor genannten Forderungen erfüllt werden.

## **II. Verfassungsrechtliche Verpflichtungen**

### **1. Begründung im Entwurf**

In der Begründung zum Gesetzesentwurf (unter I. Allgemeines) wird zutreffend dargelegt, dass das Grundgesetz, die Hessische Verfassung und ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestimmte Anforderungen an den Inhalt eines Ersatzschulfinanzierungsgesetzes stellen. Die dort angeführten Kriterien – insbesondere das Sonderungsverbot – führen unserer Auffassung nach zwingend dazu, dass reale 85 % bzw. 90 % der Kosten des öffentlichen Schulsystems gewährt werden müssen. Ausdrücklich wird in der Begründung angeführt: „Maßstab für die Höhe der Ersatzschulfinanzierung sind die Kosten des Landes für die öffentlichen Schulen.“ Wenn der Entwurf nicht entsprechend unseren Forderungen geändert wird, dann wird gegen diesen Maßstab verstoßen. Denn dann richten sich die Kosten an dem Jahr 2009 aus und können durch die Korridorregelung von 2 % niemals den tatsächlichen Kosten des Landes für öffentliche Schulen angenähert werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Begründung die zutreffenden Anforderungen an eine Ersatzschulfinanzierung aufstellt. Diese Grundsätze werden aber durch die tatsächlich erfolgte Umsetzung (§ 8 i. V. m. Anlage, § 3 Abs. 2 S. 2) nicht erfüllt.

### **2. Ersatzschulfinanzierung nach der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen in Hessen Rechtsgutachten erstattet dem Kommissariat der Kath. Bischöfe im Lande Hessen und dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen von Prof. Dr. Gerhard Robbers, 30. Oktober 2011**

Die von unserer Seite dargelegte Auffassung wird durch das oben angeführte Rechtsgutachten bestätigt. Wir fügen dieses Gutachten unserer Stellungnahme als Anlage bei. Seite 3 des Gutachtens erhält eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

Auf folgende Gesichtspunkte möchten wir noch einmal besonders in Zusammenhang mit unseren Änderungswünschen zum Entwurf hinweisen:

#### **a. Bedeutung des Ersatzschulwesens**

Robbers zeigt auf, dass das Ersatzschulwesen verfassungsrechtlich aus mehreren Artikeln des Grundgesetzes hergeleitet werden kann. Daraus folgt, dass Ersatzschulen zusammen mit den öffentlichen Schulen das von der Verfassung gewollte Schulsystem bilden. Deshalb muss der Gesetzgeber das Ersatzschulwesen als solches im sozialen und gesellschaftlichen Raum tatsächlich lebensfähig halten (S. 7 – 8). Sodann zeigt er auf, dass dieses auch dem Landesverfassungsrecht in Hessen entspricht (S. 8 – 9). Der Staat muss die

Ersatzschulen schützen und fördern, er hat für Schulvielfalt Sorge zu tragen und muss den schulischen Wettbewerb auch gegen sich selbst offen halten (S. 10). Dieses wird durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bestätigt (S. 11 – 12).

#### b. Maßgeblichkeit der tatsächlichen Kosten an öffentlichen Schulen

Eine hinreichende Finanzausstattung ist zur Verwirklichung der Grundrechte geboten (S. 12). Der Gesetzgeber kann sich an den Kosten des öffentlichen Schulwesens orientieren (S.13). Wenn aber eine solche Orientierung erfolgt, muss diese auch an die tatsächlichen Kosten angelehnt sein. Aus dem zu sichernden Existenzminimum für Ersatzschulen folgt, dass auch verfassungsrechtlich die erforderliche Qualität solcher Schulen erreicht werden muss (S. 13 – 14). Der in der Begründung des Gesetzentwurfes angeführte „Möglichkeitsvorbehalt“ ist zwar zu beachten. Aber aus der Rechtsprechung des BVerfG ergibt sich auch – so Robbers –, dass öffentliche und private Schulen gleichermaßen von möglichen Kürzungen oder auch Erhöhungen betroffen sein müssen (S. 15). Aus dieser Gleichstellung kann gefolgert werden, dass der Staat die Höhe der Ersatzschulfinanzierung zeitnah an den tatsächlich entstandenen Kosten ausrichten muss. Der vorliegende Gesetzentwurf kommt dem in keiner Weise nach, da hier die Kosten von 2009 zu Grunde gelegt werden und durch die 2 %-Korridorregelung eine Angleichung an die tatsächlich bestehenden Kosten nicht erreicht werden kann.

Hier möchten wir noch einmal ausdrücklich auf das Ergebnis von Robbers zum Abwägungsgebot hinweisen: „Denn wenn der Gesetzgeber den Finanzbedarf der Privatschulträger nicht unmittelbar ermittelt, sondern aus den Kosten vergleichbarer öffentlicher Schulen ableitet, so ist er an diesen Ansatz auch gebunden.“ (S. 23). Das von Robbers angeführte und dargelegte Transparenzgebot (S. 23) wird durch den Wortlaut des Gesetzentwurfs auf den ersten Blick erfüllt. Doch die erläuterungsbedürftigen Zahlen der Anlage und die 2 %-Korridorregelung stehen in Widerspruch zum Wortlaut in § 2 Abs. 1. Durch diesen Widerspruch wird kein Mindestmaß an Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit erreicht. Und auch der Grundsatz der Planungs- und Kalkulationssicherheit wird nicht eingehalten.

Schließlich ergibt sich aus der Konnexität von Kostensteigerungen, dass die Regelbeihilfe an den Kosten, die tatsächlich entstanden sind, anzulehnen ist (S. 27 – 28). Mit der Verpflichtung der Ersatzschulen, gleichen Qualitätsanforderungen wie die öffentlichen Schulen zu genügen, macht die Verfassung die öffentliche Schule zum Maßstab für die Ersatzschulen (S. 27). Dem wird durch die Anlage und die 2 %-Korridorregelung in keiner Weise Rechnung getragen.

#### c. Sonderungsverbot

Es muss der Schule möglich sein, ohne Verstoß gegen das Sonderungsverbot den Betrieb weiterführen zu können. Die konkrete zumutbare Höhe eines Schulgeldes wird in Rechtsprechung und Schrifttum unterschiedlich bewertet (S. 17 – 18).

Robbers legt dar, dass die im alten Gesetz vorgesehenen 75 % Regelbeihilfe den tatsächlichen Bedarf nicht decken (S. 16) und der tatsächliche Bedarf durch das verfassungsrechtlich in der Höhe beschränkte Schulgeld auch nicht aufgefangen werden kann und darf (S. 16 – 18). Nach dem nunmehr vorgesehenen Entwurf käme man für das Jahr 2009 sogar nur auf ca. 74 % statt 85 %. Für Förderschulen käme man nur auf 78 % statt 90 %. Das ist nicht ausreichend.

Um zu verhindern, dass Schulen in freier Trägerschaft neben den jährlichen Zuschüssen nach § 2 ein Schulgeld nach § 6 erheben, welches gegen das verfassungsrechtlich vorgegebene Sonderungsverbot verstößt, sollte dieses noch einmal ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

#### d. Begrenzung der Eigenleistung

Zwar sind angemessene Eigenleistungen möglich, wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf angegeben ist. Diese sind aber in ihrer Höhe begrenzt, wie Robbers überzeugend darlegt (S. 18 – 21). Insbesondere kann nicht die Bereitschaft gefordert werden, eigenes Vermögen für den laufenden Betrieb einer Ersatzschule auf Dauer einzusetzen (S. 18 – 19). Denn damit würde die Grenze von zumutbarer Eigenleistung zu unzumutbarer Aufopferung von Vermögenswerten überschritten (S. 20). Den Schulen in freier Trägerschaft werden durch den Entwurf in verschiedener Hinsicht Eigenleistungen auferlegt. Zum Beispiel wird in § 3 Abs. 1 Nr. 1 auf das Vorvorjahr abgestellt. Da Erfahrungswerte zeigen, dass die Kosten an den öffentlichen Schulen jedes Jahr steigen, bedeutet dies eine Schlechterstellung der Schulen in freier Trägerschaft, die mit Eigenmitteln ausgeglichen werden muss. Außerdem führt die Ratenzahlung der Zuschüsse in § 3 Abs. 5 dazu, dass die Schulen in freier Trägerschaft zunächst für die Kosten in Vorlage treten müssen. Auch dieses bedeutet wegen der Höhe der Beträge und der daraus sich ergebenden Zinsen eine nicht unerhebliche Eigenleistung der Schulen in freier Trägerschaft. Diese Eigenleistungen mögen noch zumutbar sein. Wenn aber zusätzlich nur 74 % (statt 85 %) bzw. 78 % (statt 90 %) als Deckungsquote gewährt werden, dann müssten die Schulen in freier Trägerschaft für den laufenden Betrieb der Schule auf Dauer in unzumutbarer Weise eigenes Vermögen einsetzen oder gegen das Sonderungsverbot verstoßen. Daher ist es auch unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung erforderlich, dass der jährliche Zuschuss nach § 2 Abs. 1 tatsächlich 85 % bzw. 90 % beträgt. Deshalb sind die Anlage entsprechend unserer Forderung zu ändern und die 2 % Korridorregelung zu streichen.

#### e. Gleichbehandlungsgebot

Das nach Robbers angeführte Gleichbehandlungsgebot führt dazu, dass es nicht zu einer evidenten Besserstellung der öffentlichen Schulen im Vergleich zu Privatschulen kommen darf (S. 22). Wenn es eine solche gibt, muss sie ausgeglichen werden. Der Gesetzentwurf mit der Anlage und der 2 %-Korridorregelung führt zu einer evident schlechteren Ausstattung von Ersatzschulen und ist somit auch als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot zu werten. Das Gleichbehandlungsgebot erfordert auch die Übernahme der Gastschulbeiträge in § 7 durch das Land Hessen.

#### f. Normierungserfordernisse

Die Normierungserfordernisse, die Robbers anführt (S. 26 – 27), werden vom Wortlaut des Entwurfs erfasst. Die dort angegebene Gesamtzielgröße, die im Entwurf mit 85 % bzw. 90% angegeben wird, würde es den Schulen in freier Trägerschaft ermöglichen, das Sonderungsverbot einzuhalten. Dieses entspräche auch der Bedeutung des Ersatzschulwesens. Aber die tatsächlichen Gegebenheiten, die sich aus der Anlage und der 2 %-Korridorregelung ergeben, stimmen damit nicht überein. Sie sind daher verfassungswidrig.

#### g. Fazit

Zusammenfassend lässt sich aus dem Robbers-Gutachten herleiten, dass der Gesetzentwurf vom Wortlaut her im Wesentlichen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, wenn der jährliche Zuschuss tatsächlich 85 % bzw. 90 % beträgt. Dafür sind die Anlage entsprechend unserer Forderung zu ändern und die 2 %-Korridorregelung ganz zu streichen. Um dem Sonderungsverbot mehr Nachdruck zu verleihen, sollte es in § 6 ausdrücklich angeführt werden.

### 4. Weitere Gutachten

Die von Robbers angeführten Kriterien werden durch weitere Rechtsgutachten anderer Verfassungsrechtler bestätigt. Insbesondere die Ausführungen zum Gleichbehandlungsgebot und zur Maßgeblichkeit der tatsächlichen Kosten an öffentlichen Schulen werden von Hufen und Ossenbühl bestätigt<sup>1</sup>. Pieroth stellt die nach dem GG gegebene Gleichrangigkeit öffentlicher und privater Schulen heraus und folgert daraus, dass der Bestand öffentlicher Schulen nicht vor Privatschulen zu schützen ist<sup>2</sup>.

Folgende Kriterien müssten nach Vogel<sup>3</sup> für die Leistungspflicht der Bundesländer gegenüber den Ersatzschulen gelten: Definition des Anspruchsberechtigten; ein obligater Anspruch, der sich der Höhe nach am das Existenzminimum deckenden Bedarf realitäts- und zeitnah orientiert und in den wesentlichen Faktoren seiner Berechnungsweise wie in seiner Höhe eindeutig definiert ist. Daraus folgt, dass die Kosten der öffentlichen Schule als Referenzgröße für den jährlichen Zuschuss nicht am Maßstab irgendeines Jahres festgelegt werden dürfen. Vielmehr muss als Grundlage ein möglichst zeitnahes Jahr gewählt werden. Das Vorvorjahr (§ 3) ist in diesem Sinn gerade noch hinnehmbar. Das in der Anlage durchgeführte Abstellen auf 2009 und die fehlende Steigerung des fixen Grundbetrages sind daher auch nach Vogel verfassungswidrig. Außerdem muss auch nach ihm eine Gleichbehandlung von öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gesichert sein.

---

<sup>1</sup> Hufen, Verfassungsrechtliche Grenzen der Unterfinanzierung von Schulen in freier Trägerschaft. Unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Baden-Württemberg. Rechtsgutachten, S. 41 f.; Ossenbühl, Rechtsfragen der staatlichen Finanzierung von Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen. Rechtsgutachten, Januar 2004, S. 24 – 27, S. 44.

<sup>2</sup> Pieroth/Barczak, Die freien Schulen in der Standortkonkurrenz. Die Verfassungswidrigkeit der Versagung der Genehmigung von privaten Ersatzschulen bei Bestandsgefährdung von öffentlichen Schulen. Rechtsgutachten, 2011

<sup>3</sup> Vogel, Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Regelung öffentlicher Finanzhilfe an Ersatzschulen, R&B 4/10, S. 7 ff.

Neben dem Gleichbehandlungsgebot und der Maßgeblichkeit der tatsächlich entstandenen Kosten betonen vorgenannte Autoren und die Rechtsprechung auch das Sonderungsverbot. Die Schulen müssen danach so gestellt werden, dass sie nicht nur dann existieren könnten, wenn sie entsprechend hohes Schulgeld erheben. Berücksichtigt man dabei, dass das Steinbeis-Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass das Schulgeld höchstens 60 € betragen darf<sup>4</sup>, muss die Finanzausstattung für die Schulen in freier Trägerschaft durch den Staat entsprechend hoch sein, damit die Ersatzschulen dem Sonderungsverbot nachkommen können.

gez. Dr. Magdalene Kläver

gez. Dr. Johann E. Maier

---

<sup>4</sup> B. Eisinger, P. K. Warndorf, J. Falterbaum u. J. Feldt, Grenzen der Belastbarkeit privater Haushalte mit Schulgeld. Eine Untersuchung für das Land Baden-Württemberg, Heidenheim 2007. Besprechung Th. Langer, Das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot: Realität, Normativität und Fiktionalität, in: R&B 4/2007, S. 15 ff.